VERORDNUNG (EWG) Nr. 1809/80 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1978/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 der Kommission (3) sind die Destillationsmaßnahmen in Anwendung dieses Artikels 2 Absatz 2 zwischen dem 1. Oktober 1979 und dem 30. Juni 1980 durchzuführen.

Insbesondere zu Beginn des Wirtschaftsjahres hat der Umfang der Destillationsvorgänge so zugenommen, daß es zu Engpässen gekommen ist, so daß es einigen Brennereien nicht möglich war, die Destillationen rechtzeitig durchzuführen.

Es erscheint daher billig, diesen Brennereien zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen dennoch zu erfüllen, indem für die genannten Destillationsmaßnahmen eine neue Frist gesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 genannte Datum „30. Juni 1980" wird durch „15. September 1980" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 10.